

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0201/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht online am 23.02.2024 unter der Überschrift „Jeder zweite Flüchtlings-Euro geht ins Ausland“ einen Artikel über eine TV-Talkrunde. Eine Journalistin wird mit der Aussage zitiert, dass ihr eine afghanische Ärztin erzählt habe, dass ein Teil, manchmal sogar die Hälfte der Sozialleistungen, die Asylbewerber erhalten, in die Heimatländer geschickt werde.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift der Veröffentlichung nicht durch den Inhalt des Artikels gedeckt. Die Aussage der Journalistin sei subjektiv und stamme von einer nicht durch Fakten belegten Quelle. Es gebe derzeit keine belastbaren Zahlen zu der angesprochenen Thematik.

III. Die Rechtsabteilung übersendet eine Stellungnahme der Redaktion. Diese teilt darin mit, dass in einer Gesamtschau des Beitrages, schon angesichts der Bildunterschrift unter dem Foto gleich zu Beginn des Artikels, für jeden Leser offensichtlich werde, dass die Überschrift nicht eine gesicherte Tatsache wiedergebe, sondern nur eine von einem Talkshow-Gast übernommene Information. Auch eine von ihnen zu diesem Thema spontan angestellte Kontroll-Recherche habe das Ergebnis gebracht, dass wohl in der Tat viele Flüchtlinge einen sehr großen Teil ihrer Einkünfte ins Ausland schickten. Allerdings schickten andere

Flüchtlinge dann auch deutlich weniger oder gar kein Geld in ihre Heimat. Unter dem Strich würde also auch die Journalistin die fragliche Information ihrer Quelle nicht wirklich „hart“ bekommen, da sich die Behauptung der von ihr zitierten afghanischen Ärztin, es werde die Hälfte (des Geldes) ins Ausland überwiesen, schwer auf Heller und Pfening nachweisen lassen würde. Aber selbst, wenn dies für einzelne Auslandsüberweisungs-Fälle möglich wäre, bliebe für die Berichterstattung und die gewählte Überschrift der Makel, dass die im Indikativ gehaltene Behauptung „Jeder zweite Euro geht ins Ausland“ in dieser undifferenzierten Form nicht zu belegen sei. Im Nachhinein teile man daher die Auffassung des Beschwerdeführers und meine, dass die beanstandete Überschrift vielleicht nicht optimal ausgefallen sei. Man habe sie deshalb mittlerweile geändert in die unverfängliche Aussage „Streit um Bezahlkarten für Flüchtlinge bei Markus Lanz“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass in der Überschrift eine nicht durch Fakten belegte Tatsachenbehauptung getroffen wird. Die Redaktion veröffentlicht eine von einer Teilnehmerin in einer Talkrunde getroffene Aussage und macht sie sich in der Headline zu eigen. Dies ist mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht vereinbar.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

